



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im  
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches  
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern  
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten  
werden ...**

**Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>**

**Marpurgk, 1574**

**VD16 H 2964**

Von ahnnemung und beurlaubung der Praedicanten.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-35994**

# Von abnehmung vnd

beurlaubung der Praedica-  
canten.



Nach dem auch in vorigen  
vnser's geliebten Herrn Batters  
Gottseligen ordnungen klar verra-  
sehen / welcher gestalt ein jeder  
Predicant/der werde gleich prae-  
sentirt von wem er wölle / ehe dann er zum  
Pfarrentz gelassen wirdt / zuvor durch den  
Superintendenten desselben Zirck's examinirt/  
vnd anders nicht / denn so er tüchtig vnd ges-  
chickt befunden/zugelassen/ingefürt/vñ gebür-  
licher weis confirmirt werden soll. So wöl-  
len wir dieselbige ordnung hiermit erneuert/  
betroffigt/ vnd vnsern Superintendenten mit  
gnedigem ernst befohlen haben. Das sie hier-  
an kein fahrlässigkeit oder mangel erscheinen  
lassen. Auch in dem niemands überal/die Colo-  
latur vnd Praesentationen stehen gleich zu  
wem sie wölten / übersehen. Dann ob wir  
wolncht gemeint sein vnsern Vnderthanen  
vom

vom Adel vnd andern die ahn ecklichen Pfarren in vnsern Fürstenthumben vnd Gebiet des Juris patronatus et Praesentandi kündlichen berechtigt / ahn derselben ihrer gerechtigkeit einigen intrag zuthun: Jedoch diereill die Examinaton vnd Confirmation der praesentirten Personen allzeit der Geistlichen Jurisdiction / die vns in diesen vnsern Fürstenthumben / Landen vnd Gebiet durch den Passawischen verdrag / vnd in Anno / etc. Lv. gefolgten Augspurgischen Reichs Abschiedt zugeetignet vnnnd bekrefftigt ist / zugestanden hat / auch ohne das vns als dem Landtsfürsten gebürt darauff zusehen / das unsere von Gott befohlene Vnderthanen / so wol Edel als Vnedel / mit Christlichen Gotteseligen vnd tüchtigen Lehrern vnnnd Predigern versorgt seyen: So setzen / ordnen vnd wollen wir / das keiner der sey was standes er wöll / so ahn einer oder mehr Pfarren in vnserm Gebiet das Jus praesentandi kündlichen herbracht / dieselbige Pfarrē vor sich selbst / mit Prädicanten seines gefallens zübestellen sich vnderwinden / Sondern jedes mals ein qualifizierte geschickte vñ tüchtige Person (Das vnter wir gleichwol die in vnserer Vniuersitet

Bb lii      20



zu Marburg mit schwerem unkosten erzogene  
ne Stipendiaten / die ire jahr complirt / vñ dara  
zu tüchtig sein / vor frembden zübefordern bes  
geren) vnsern Superintendenten desselbigen  
bezirks nominiren vnd züschicken: Der diesel  
bige nominirte Person neben einem oder zweyen  
en der nechstgeseffenen Praedicanten nottürff  
tig examiniren / vnd da sie qualificirt erfunden  
wirt / gebürlicher weiß infüren vnd confirmiren  
soll. Wirt aber der praesentirte nicht genugs  
samb erfunden / so soll ihn der Superintena  
dens nicht zülaffen: Sondern dasselbig dem  
Collator ein andere tüchtiger Person zü prä  
sentiren haben / züerkennen geben. Vnd im fall  
der Collator hietinnen fahrlessig sein / vñ außs  
lengste in zweyen Monaten nach beschehener ere  
ledigung der Pfarz / kein qualificirte Person  
präsentiren würde / so soll der Superintendens  
desselbigen bezirks ohn alle mittel die Pfarz / da  
mit sie lenger nicht ledig siehe / vñnd die Leuth  
verseumbt werden / zübestellen macht haben.

Vnd diessell zum theil durch absterben der  
Superintendenten / zum theil auch durch lang  
heit der zelt / in vergeß vñnd zweiffel kompt / ob  
dieser

8

bleser oder seiner Pfarherr auff vorgehede Exa-  
mination Ordination vñ Confirmation zum  
Pfarrenten kommen oder nicht: So setzen/orda-  
nen vnd wollen wir / das solchem zweiffel vnd  
vnrichtigkeit vorzukommen / hinfür o einem je-  
dem Pfarherrn/der mit vorgehender Examina-  
tion zum Pfarrenten auffgenommen vnd bestes-  
tigt wirt / von dem Superintendenten dessel-  
ben Bezircks vnder seinem Handtzeichen vnd  
Siegel ein schriftliche vrfunde über solche con-  
firmation gegeben vnd zugestellt werden soll/  
sich dessen jederzeit/da es von nöten/ zugebrau-  
chen haben.

Nach dem auch eckliche Collatores (wie  
vns glaublichen anlangt) bißweilen mit dem  
jentgen/ so sie zü Pfarren Praesentire/ vmb ein  
besonder Liebnuß oder Leibgelt pacificiren/ Auch  
züzeiten an den Pfarrgütern vnd gefellen eck-  
liche stück (so sie ein reservat nennen) vor  
sich außdingen vnd behalten / solchs aber  
nicht vnbillich vor ein vnzimliche vnd in Recht  
verbottene/ auch dem Heiligen Ministerio ver-  
kleinerliche Simonet vnd Mercanzen/ zühalo-  
ten: So wollen wir dasselbig hiermit gents-  
lichen

7  
sichen abgeschafft / vnd so wol den Collatoren  
bey verlust irer Collaturen / als den praesentir-  
ten Pfarhern / bey entsetzung desselbigen ires  
PfarDienstis / gebotten / auffgelegt vnd befohlen  
haben / das sie deßfalls vnder einander kein  
Pact noch Geding machen / vielweniger von  
den Praesentationē oder auch den Pfar gütern /  
etwas es sey wenig oder viel / nehmen oder ge-  
ben / Sondern sich dessen bey vermeidung ob-  
gesetzter Straff gantzlich enthalten. Dann  
gleich wie einem Chriftlichen Praedicanten vnd  
Lehrer wol ansehēt ordentlicher Vocation vnd  
Beruffs zügewarten / vnd sich selbst mit Ge-  
schencken / Gaben oder in andere wege / nicht  
einzudringen / also auch will den Collatoribus  
garnicht gebären die jenigen ( so zum Mini-  
strio beruffen vnd geschickt erfunden werden )  
mit etwas zübeschweren.

700 Welche nun durch ordentlichen beruff vnd  
mit vorgehender examination vnserer Su-  
perintendenten als obsehēt / zum PfarDienst  
einmal auffgenommen vnd besetzt worden  
sein / die sollen weder durch die Collatores /  
noch jemandes anders propria auctoritate  
nicht

nicht entsetzt noch beurlaubt/ sondern bey ihren<sup>9</sup>  
Pfarren vnuerdrungen gelassen/ vñ durch vn-  
sere Superintendenten bis an vns gehandt  
habt werden. Da aber der Collator oder  
jemand's anders vermeinten gegen einen  
Pfarherrn dermassen vrsachen zühaben / dar-  
umb er seines Pfordienst züent/ezzen/ oder ans-  
ders wohin zü transferiren sey/ so sollen diesel-  
ben vrsachen dem Superintendenten vnder  
dessen Bezirck der Pfarherr gefessen/vorbracht/  
vñ d. darauff nach gelegenheit entweder vom  
selbtigen Superintendenten allein / oder so die  
sach etwas wichtig ist / mit vnserer Geista-  
lichen vñ Weltlichen Rärthe/ oder des general  
Synodi / oder auch vnserer selbst bedenccken vñ  
erkentnus / die gebür vorgenommen werden.

Damit auch die Praedicanten ihren vnder-  
halt desto besser haben/ vñ die Pfarren allent-  
halben / sie gehören gleich vns oder andern/ mit  
so viel tauglichern Personen besetzt/ darzu der  
im anfang dieser ordnung vermeldte Consens/  
vnder jnen allen desto statlicher erhalten wer-  
den mög: So soll ein jeder Superintendent  
in seinem Zirck alle vñ jede / so wol dem Adel  
Et vñ

und andern/als uns züstendige Pfarren/ keine  
ausgenommen/ des Jars zum wenigsten ein-  
mal visitiren / die Praedicanten zü den special  
Synodis erfordern / die Kirchen vnnnd Kasien  
Rechnungen/ so die Pfarren uns züstehen/ ne-  
ben unsern Beampten / So sie aber des Adels  
sein/ neben denselben vom Adel/ oder iren dar-  
zü verordnete anhörern: Alle vorfallende men-  
gel zur besserung richten vnd anstellen. Son-  
derlich aber darauff sehen/ das die Pfar vnnnd  
Kirchengüter/ Renthe/ Zinse/ Zehenden vnnnd  
Gefelle/ vnuerückt/ den Pfarren vnd Kasien  
zü gute beyeinander erhalten werden / vnd da  
sie befunden / das etwas darvon verrückt/ ver-  
ruffert/ entzogen / oder in einigerley weis zü  
privat nutzen vnderschlagen vnnnd verwendet  
wer / dasselbig nach aller möglichkeit wieder  
herbey bringen/ darzü wir ihnen jederzeit auff  
ir ersuchen die hälffliche Hand bieten/  
auch unsern Beampten allent-  
halben dasselbig zü thun/  
hiermit auffgelegt vñ  
befohlen haben  
wollen.

Das